

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 32. Montags den 12. August 1799.

## I. Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.

Thun kund und fügen Euch den aus Unserer Stadt Lübbcke ausgetretenen Landeskindern hierdurch zu wissen, nemlich

1. Franz Henrich Kaupmann, 2. Georg Carl Schmidt, 3. Gerhard Friedrich Wellinghoff, 4. Georg Carl Böhne, 5. Johann Daniel Stecker, 6. Ludwig Wilh. Steinlamp, 7. Friedrich August Nolte, 8. Friedr. Wilh. Wellpot, 9. Joh. Wilh. Hufemann, 10. Anton Friedr. Heidlamp, daß Unser Advocatus fiscus Camerae auf Eure öffentliche Vorladung unterm 27ten v. M. angetragen; und da Wir dem Suchen statt gegeben; als citiren Wir Euch hierdurch in Termino den 14. Nov. a. c. des Morgens 9 Uhr vor dem Deputirten Regierungs-Auskultator Lebebur auf hiesiger Regierung zu erscheinen, und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit aus Unsern Erblanden Rede und Antwort zu geben, und Eure Zurückkunft in selbige, glaubhaft nachzuweisen.

Werdet Ihr dieses spätestens bis zu dem bezielten Termin nicht thun; so habt Ihr zu gewärtigen; daß Ihr als treulose Unterthanen Eures gegenwärtigen Vermögens sowohl als der in der Folge Euch etwa zu fallenden Erbschaften werdet verlustig erkläret, und selbiges der Invaliden-Casse zuerkannt werden wird, wornach Ihr Euch also zu achten habt. Ubrkundlich ist diese

Edictal-Citation sowohl bey Unserer Regierung in Minden, als zu Lübbcke affigirt, und den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenz-Blättern zu 3 mahlen von 3 zu 3 Wochen eingerückt worden.

So geschehen Minden den 2. Jul. 1799.  
Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.

Thun kund und fügen Euch, den aus der Stadt Petershagen ausgetretenen Landeskindern, hierdurch zu wissen, als 1. Christian Friderich Wulsmeyer, 2. Henr. Bliesternigt, 3. Henr. Bolmahn und 4. Henr. Conrad Ersurd, daß Unser Fiscus Camerae gegen Euch unterm 8ten July c. Klage erhoben, und auf Eure öffentliche Vorladung angetragen hat. Da Wir nun diesem Gesuche deferirirt haben; so citiren Wir Euch hierdurch, in Termino den 27. Nov. 1799. vor dem Deputirten Regierungs-Auskultator Wilmans auf hiesiger Regierung zu erscheinen, und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit aus Unsern Landen Rede und Antwort zu geben, und Eure Zurückkunft in selbige glaubhaft nachzuweisen. Werdet Ihr dieses spätestens in dem bezielten Termine nicht thun; so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als treulose Unterthanen Eures gegenwärtigen Vermögens sowohl, als der in der Folge Euch etwa zu fallenden Erbschaften, werdet verlustig erkläret.



klaret, und der Invaliden-Casse zuerkannt werden wird.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation bey Unserer Regierung in Minden, und bey dem Amte Petershagen angeschlagen, auch den Mindenschen Anzeigen und Lippstädter Zeitungen zu dreymahlen von 3 zu 3 Wochen eingerückt worden. So geschehen Minden am 30ten July 1799.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

**D**a die Auseinandersetzung und Vertheilung der in der Bauerschaft Alstede Kirchspiels Ibbenhöhren vorhandenen gemeinen Markenründe, wozu insbesondere

a. die offene Mark am Schaafberge, b. die auf dem sogenannten Schlage, c. der Mersch oder Mittelbruch, d. der sogenannte Wittebrinck und e. die große Heide gehören, sowohl thunlich als nützlich befunden worden, indessen zu Ausmittelung der sämtlichen hiezu berechtigten Interessenten auch etwaigen unbekanntem Real Prätendenten erforderlich ist, daß deshalb eine öffentliche Bekanntmachung und Vorladung erlassen werde, so werden hiemit alle diejenigen, welche einiges Recht oder Anspruch auf die zur Theilung bestimmten Alstedischen Markenründe, es sey aus welchem Grunde es wolle, präventiren, vorgeladen, diese ihre Gerechtsame, sie mögen an Hude-Weide-Wege-Holzpflanzung-Holztrieb oder Plaggenstichs-Gerechtigkeith, oder sonst in andern nur möglichen Nutzungs-Befugnissen bestehen, solche in Termino den 26ten Nov. a. c. zu Ibbenhöhren auf dem Amthause vor der unterschriebenen Markentheilungs-Commission bestimmt anzugeben, und die darüber in Händen habende Documente, Urkunden und schriftliche Nachrichten mit zur Stelle zu bringen, auch ihre Gerechtsame sowohl als ihre Erklärung über die ihnen zur Theilung vorgelegt werdende Grundsätze abzugeben, und deshalb sich mit denen Mitberechtigten zu vereinigen, damit dieses Ge-

schaft desto geschwinde beendigt werden könne. Im Ausbleibungsfall haben alle diejenigen so sich nicht gemeldet zu gewärtigen, daß die erschienenen und sich legitimirten Interessenten für die alleinigen Theilhaber dieser Markenründe erklärt und mit solchen die Abtheilung vorgenommen werde, zugleich auch denen nicht erschienenen wegen ihrer etwaigen Ansprüche ein ewiges Stillschweigen in der künftigen Präclusions-Sentenz auferlegt werden solle. Uebrigens werden die Guths-Grund- oder Eigenthumsherrn der Alsteder Gemeinheits-Interessenten ebenfalls aufgefordert, ihre Gerechtsame in diesem General-Liquidations-Termin gleichmäßig wahrzunehmen, mit der Verwarnung, daß sie sonst in der Folge mit etwaigen Widersprüchen nicht gehört, sondern angenommen werden wird, daß sie mit demjenigen, was die erschienenen Interessenten beschloffen, friedlich seyn und deren Beschlüsse als Rechtsbeständig anerkennen wollen. Ibbenhöhren den 29ten July 1799.

Rump.

Mettingh.

**D**a die Auseinandersetzung in der Bauerschaft Osterlebbe Kirchspiels Ibbenhöhren, befindlichen gemeinen Markenrunden, worunter insbesondere:

a) Die offen liegende Mark am Schaafberge und

b) Der Osterlebbder Marsch gehören, nicht nur thunlich, sondern auch nützlich erachtet wird, indessen zur völligen Ausmittelung der sämtlichen auf diesen Markenrunden berechtigten Interessenten, auch etwaigen unbekanntem real Prätendenten gleichmäßig erforderlich ist, daß deshalb eine öffentliche Bekanntmachung und Vorladung erlassen werde, so werden hierdurch alle diejenigen, so einiges Recht oder Anspruch an diese zur Theilung bestimmte Osterlebbder Markenründe, es sey aus einer Weide-Hude-Wege-Plaggenstichs-Holzanzpflanzungen-oder Holztriebs-Befugnissen, oder aus welchem Grunde es



wolle, praetendiren, vorgeladen, diese ihre Gerechtfame in Termino den 27sten November a. c. auf dem Amthause zu Ibbenbühren vor unterschriebenen zur Marktheilung angeordneten Commissariis bestimmt anzugeben, die darüber in Händen habende Documente, Brieffschaften und Urkunden mit zur Stelle zu bringen, und sowohl ihr Recht selbst, als auch ihre Erklärung über die ihnen zur Theilung vorgeschlagen werdende Grundsätze abzugeben und deshalb mit denen Mitberechtigten sich zu vereinigen. Im Ausbleibungsfall haben die nicht erschienene zu erwarten, daß die sich gemeldeten Interessenten, für die alleinigen Theilhaber, dieser Gemeinheitsgründen erkläret, und mit diesen die Abtheilung regulirt, auch denen ausgebliebenen ein ewiges Stillschweigen wegen ihrer etwaigen Ansprüche durch die künftige praeclosure Sentenz werde auferlegt werden. Zugleich werden die Guts- oder Eigenthumsherrn der Osterleddeschen Marken Interessenten ebenfalls verabladet, in dem angeetzten General-Liquidations-Termin ihre etwaige Gerechtfame anzugeben, weil sonst im Unterlassungsfall angenommen wird, daß sie in die Beschlüsse der erschienenen Interessenten, ihre Mit Einwilligung stillschweigend ertheilen, und solche als Rechtsbeständig anerkennen wollen, folglich mit demjenigen zufrieden sein müssen, was nach der Verhandlung ihrer Eigenbeherrigen und Erbpächter zu denen ihnen als Grundherrn zustehenden Colonaten an Markentheil oder Gerechtfame zugeteilt werden wird. Ibbenbühren den 22sten July 1799.

Amtp. Metting.

Da die Auseinandersetzung und Abtheilung der in der Bauerschaft Laggenbeck Kirchspiels Ibbenbühren vorhandenen Gemeinheits oder Markengründen, wozu ins besonders folgende Parzellen, als

- a) Die sogenannte Garte.  
b) Der Widdelling Mersch.

c) Die Har mit Freuden Mersch.  
d) Der Sugeplaken und die Schlucht Heyde auch.

e) Der Laggenbecker Bruch und  
f) Die große Heyde das Subbenfeld genant gehören sowohl thunlich, als auch zum besten der Interessenten nützlich befunden ist, indessen nach Vorschrift der ergangenen allerhöchsten Königl. Verordnungen erfordert wird, daß alle und jede Theilhaber und Berechtigte an denen zu vertheilenden Markengründen genau ausgemittelt werden; so werden vermög dieser öffentlichen Vorladung alle diejenigen, welche einiges Recht oder Anspruch an diesen Markengründen behaupten, so wie auch alle etwa unbekante real prätendirende verabladet, ihre vermeinten Gerechtfame an diesen Gemeinheitsgründen, sie rühren her, aus welchem Fundament sie wollen, als zum Beispiel, aus einer Weide, Hube, Wege, Pflagenstichs, Holzanspflanzungen oder sonstiger Befugniß, in Termino den 27sten Novbr. a. c. zu Ibbenbühren auf dem Amthause vor unterschriebener Markentheilungs Commission vollständig anzugeben, und die darüber in Händen habenden Documente, Urkunden und Brieffschaften mit zur Stelle zu bringen, auch zugleich über die zur weitere Einleitung des Theilungs Geschäfts vorzuliegende Grundsätze zu erklären, und deshalb mit den übrigen Mitberechtigten, sich zu einem gemeinschaftl. Schluß darüber vereinigen. Im Ausbleibungsfall haben die sich nicht gemeldete angebliche Interessenten oder Real Prädenten zu gewärtigen, daß ihnen durch eine künftige praeclosure Sentenz ein ewiges Stillschweigen in Ansehung ihrer nicht angegebenen Gerechtfame an diesen Markengründen auferlegt werde. Zugleich werden auch noch die Grund- Guts- oder Eigenthums Herrn der in der Laggenbecker Mark belegenen Interessenten insbesondere aufgefordert, in dem angeetzten General Liquidations Ter



min ihre etwaige Gerechtsame anzugeben, weil sonst im Entstehungsfall angenommen wird, daß sie in dasjenige so die übrige Interessenten und ins besondere ihre Eigenbehörige oder Erbpächter wegen der Theilung beschließen, ihre Einwilligung stillschweigend ertheilen, und solche Beschlüsse für Rechtsverbindlich, auch in Ansehung ihrer Gerechtsame ansehen und betrachten wollen, so daß sie mit weiteren Erinnerungen dagegen künftig nicht mehr gehört werden.

Ibbenbüren den 29sten July 1799.  
Rump. Metting.

## II. Citationes Creditorum.

Die sämmtlichen hiesigen Gläubiger des verabschiedeten Sec. Meut. v. Zasmory werden hiermit vorgeladen, in Term. d. 23sten d. M. vor uns zu erscheinen, um sich zu erklären: ob sie den vom Debitore proponirten Accord von 50 proCent anzunehmen willens sind. — Da die Creditoren sich bereits ad acta gemeldet haben, so dienet allen denen, welche sich in gedachtem Termine nicht einfanden solten, zur Erinnerung, daß dafür angenommen werden soll, daß sie die erbothenen 50 proCent annehmen wollen. Minden den 9ten August 1799.

Königl. Pr. v. Schladensche Rgts-Gerichte.

v. Uttenhoven. Doench.

Da die Königlich eigenbehörige Wof Stette, Nr. 3 Bauersch. Brock in Brackwebe wegen vieler Schulden und schlechter Wirthschaft des bisherigen Besitzers meistbietend verkauft werden soll; so werden hiermit alle und jede, welche sowohl an dieses Colonat selbst und dessen Grundstücke einen Realanspruch und eine Dienstbarkeit behaupten wollen, als an den Colonum selbst Forderungen haben, auf den 3ten Septbr. c. Morgens 8 Uhr an das Gerichtshaus verabladet, um alsdann persönlich oder durch zulässige Bevoll-

mächtigte ihre Ansprüche und Forderungen anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen.

Dieserigen Creditores, welche dieses nicht befolgen, werden mit ihren Ansprüchen und Forderungen an die Stette und an das Kaufgeld dafür präcludiret, und soll ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Amt Brackwebe den 20ten May 1799.

Brane.

Die Gläubiger der in Concurß gerathenen Wittve des Heuerlings Johann Matthias Godejohann in Holzfeld werden hiedurch vorgeladen, ihre an dieselbe habende Forderungen am 6ten September bey Gefahr der Abweisung von der Concurßmasse hieselbst anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen.

Amt Ravensberg den 18ten July 1799.  
Meinders.

## III. Sachen, so zu verkaufen.

Die verwittwete Frau Majorin von Arnim, welche, nach der in den vorletzten Mindenschen Anzeigen geschenehen Bekanntmachung, ihren vor dem Simons Thore an der Bastau belegenen Garten, nebst der dazu gehörigen Wiese und Walltheil, anfangs aus freyer Hand zu verkaufen willens war, hat sich statt dessen entschlossen, diese Grundstücke öffentlich und meistbietend verkaufen zu lassen und dem Unterschriebenen hierzu den Auftrag ertheilt.

Da nun mit diesem Verkauf Dienstags den 20sten August d. J. Nachmittags 2 Uhr verfahren werden soll; so werden Kauflustige hierdurch eingeladen, sich um gedachter Zeit in dem Garten selbst einzufinden und ihr Geboth zu eröffnen; da denn der Meistbietende nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Die näheren Bedingungen, so wie die Taxe, können Liebhaber jederzeit vorher bey mir einsehen, vorläufig aber dient hier



zur Nachricht, daß die zu verkauffenden Grundstücke von allen bürgerlichen Lasten und Abgaben gänzlich frey, nach der Abtretung der Land-Messimatores im Umfange zusammen 15 $\frac{1}{2}$  Minder Morgen groß und mit denen darin befindlichen Obst und Weiden = Bäumen, jedoch exclusive des Gartenhauses, auf 5067 Rthlr. in Golde gewürdiget sind.

Uebrigens kann der Garten und die Wiese nebst Walltheil entweder zusammen oder auch einzeln, nach Concurrenz der Liebhabenden, verkauft und jederzeit des Nachmittags vorher gesehen werden.

Minden den 12ten Jul. 1799.  
Ricke.

Auf Ansuchen des Bürger und Schneidemeister Schlüter, soll dessen in der Ritterstraße belegenes Wohnhaus No. 434. gerichtlich jedoch freiwillig verkauft werden.

Es ist dies Haus, zu welchem eine Hube von drey Röhren auf dem Rodenbeck gehöret, mit bürgerlichen Lasten und einer Abgabe von 24 Mgr. Kirchengeld beschwert, auch ruhet darauf ein Eintheilungs-Capital von 14 Rthlr. Da nun zu diesem Verkauf Terminus subhastationis auf den 17ten dieses praefigirt ist, so werden alle qualifizierte Kaufsustige dazu eingeladen, sich am besagten Tage Morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und den Zuschlag nach Befinden zu gewärtigen.

Minden am Stadtgericht den 2ten August 1799.

Wschoff.

Auf Ansuchen einiger ingrosirten Gläubiger des Bürger und Vogtgarber Casse in Enger ist die Subhastation dessen sub No. 70. daselbst belegenen Stette, welche in einem Wohnhause, kleinem Hofplage, Bruchtheile, 2 Röhregruben, 2 Kirchenstüben und 5 Begräbnissen besteht, und durch vereydete Sachverständige auf 732 Rthlr. 13 mgr. 4 Pf. taxiret worden, im Wege der Execution gerichtlich verfüget, und

Terminus ad licitandum auf Dienstag den 8ten Octobr. an der Amtsstube zu Enger bezielet. Es werden daher Kaufsustige und fähige aufgefordert in dem bezielten Termine ihr Geboth zu eröffnen, mit dem ferneren Bemerkten, daß auf das beste annehmliche Geboth der Zuschlag erfolgen und auf Nachgebote weiter nicht geachtet werden wird.

Sign. am königlichen Amte Enger den 17ten Jul. 1799.

Consbruch. Wagner.

Es hat der Schmidt Casper Heinrich Landwehr in Enger die alda sub No. 38. belegene ehemalige Biermannsche Stette von dem letzten Besitzer Apotheker Schumann käuflich an sich gebracht, dieser aber weil Käufer den Kaufschilling nicht bezahlen kann, dahin angetragen, daß gedachte Stette auf dessen Gefahr und Kosten subhastiret werde. Wenn nun solchem Gesuche deferiret, und Terminus ad licitandum auf den 24sten Septbr. c. an der Engerschen Amtsstube bezielet worden, so werden Kaufsustige aufgefordert an gedachtem Tage annehmlich auf diese Stette zu bieten, und hat alsdenn der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen, nach abgelaufenem licitationis-Termino aber kein Nachgebote statt.

Zu der Stette gehören.

Ein Wohnhaus nebst Schmiede.

Ein Garten.

Ein Bruchtheil.

Vier Holztheile.

Eine Röhregrube.

2 Manns Kirchenstände.

Welches alles durch geschworne Auctoren auf 709 Rthlr. gewürdiget.

Amte Enger den 7ten July 1799.

Consbruch. Wagner.

Es soll das denen Schmalzwefferschen Erben zu behörige an der Breitenstraße sub No. 490 belegene und auf 706 Rthlr. abgeschätzte Haus, worin 3 Stuben, 3 Kammern, 1 Küche, 2 kleine Keller, und



2 beschlossene Boden befindlich nebst dahinter belegenen Hof und Stallraum in Termino den 30sten August d. J. Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, in welchem sich die Käuferhaber Morgens 11 Uhr am Rathhause einzufinden, ihr Geboth abzugeben und zu gewärtigen haben, daß dem Bestbietenden dem Befinden nach der Zuschlag ertheilt werde.

Sign. Bielefeld im Stadtgericht den 20. Julii 1799.

Consbruch. Buddens.  
**D**as hier in Tecklenburg zwischen des Rüstlers Hassenkamps und Büchsenmachers Drees gelegene, dem Maurer Wilhelm Drees zugehörige Wohnhaus, nebst dahinter liegenden Höfen, sammt 3 Kirchenständen und Bearbnissplätzen, so von den geschwornen Vestimatoren nach Abzug der vom Hause zur Königlichen Domainen Cassé jährlich fließenden 16 Gr. zu 255 Rthlr. gewürdigt worden, wird auf Ansuchen eines ingrossirten Creditoris hiermit zu eines jeden dazu qualifizirten Kauf gestellt, und werden Kaufsustige eingeladen, in den gesetzten 3 Terminen, den 14ten August, 12ten September und insbesondere dem dritten und letzten Freitag den 18ten October a. c. des Morgens um 9 Uhr vor dem Untergeschriebenen ihren Both zu eröffnen, und gewärtig zu seyn, daß mit den im letzten Termino meistannehmlich bietenden, ohne Zulassung eines weitem Boths nach dessen Ablauf, der Kauf geschlossen werde und ihm das erstandene Haus mit den Vertinentien adjudicirt werden solle.

Tecklenburg den 8ten Julius 1799.

Auf Hochlöblicher Regierung Verordnung

Metting.

**D**a die Hchlöbbl. Krieger und Domainen Kammer unterm 15ten dieses verordnet hat, die zur Caution für die ehe-

malige v. Harendorffsche Contributions-Cassé bestellte Tecklenburgische Landschafts-Obligation des Grafen Moritz zu Tecklenburg ad 1000 Rthlr. nebst den rückständigen Zinsen vom 10ten Juny 1798, publicitanti zu verkaufen, und dazu Termin auf den 12ten Septbr. 14ten Octbr. und 15ten Novbr. a. c. anberaumer worden.

Es wird solches hiedurch bekannt gemacht, damit die Lusthabenden Käufer sich in Terminis Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einzufinden, die Bedingungen erfahren, und ihr Geboth eröffnen können, da denn der Meistbietende des Zuschlags salva approbatione zu gewärtigen hat.

Tecklenburg den 29sten Julii 1799.

Königl. Preuß. Tecklenburgischer Landrath und Deputatus camerae perpetuus.

#### IV. Avertissements.

**E**s soll ein großes Fischnetz, welches den ganzen Weeser Strom bespannt, entweder im Ganzen oder Theilweise am 26. Aug. a. c. Nachmittags um 2 Uhr allhier auf dem Rathhause meistbietend verkauft werden, wozu sich die Liebhaber einzufinden können. Minden d. 26sten Jul. 1799.

**B**ey dem Halbmeister Klare in Mennighüffen liegen 100 Stück Rogz und Rauhäute zum Verkauf, worauf bereits 32 Rthlr. in Cour. gebothen sind. Wer solche erhandeln will, muß sich in 4 Wochen melden, weil sonst die Versendung ins Ausland geschieht.

#### V. Gelder, so auszuleihen.

**A**m Ende des Monats November dieses Jahres, geht ein Domainencassen Capital von 425 Rthlr. in Courant ein, welches zu 4 p. Cent Zinsen wieder ausgeliehen werden soll. Wer zur Annahme dieses Capitals Lust hat, und gehörige Sicherheit nachweisen kann, muß sich zeitig melden.  
 Sign. Minden d. 12. July 1799.



Königl. Preuss. Minden: Rasensberg:  
Tecklenburg: Lingenische Krieges- und  
Domainen: Cammer.

v. Rebeder v. Hüllesheim.  
Delius. v. Blomberg.

### VI. Notification.

Zufolge eines zwischen dem Bürger und  
Hüfischmidt, Meister Christian Otto  
Wix und dem Herrn Senator Höppler ge-  
schlossenen Contractis vom 1ten April c.  
und der vom letztern unterm 17ten May c.  
abgegebenen nähern Erklärung hat der  
Compagnie Chirurgus Philipp Wilhelm  
Bante das sub Nr. 80 in hiesiger Stadt  
am Ofterthor belagene Bürgerhaus mit  
samt den dazu gehörenden Berathellen und  
Bruchgerechtigkeit für die Summe von  
1150 Rthlr. in Golde käuflich erb und ei-  
genthümlich an sich gebracht, und ist sol-  
ches Haus dem Käufer Bante im Hypo-  
thekenbuchen zugeschrieben worden.

Lübbecke am 5ten August 1799.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.  
Consbruch.

Kind.

### VII. Personen so Dienste suchen und verlangt werden.

**Minden.** Ein Handlungsdiener  
von guter Familie der mit guten Attesten  
und Zeugnissen seines Wohlverhaltens ver-  
sehen, auch, wenn es verlangt wird, Cau-  
tion stellen kann, wünscht auf Michaeli  
eine Condition zu erhalten. Bei dem Va-  
ruquenmacher und Kaufmanns Diener Kline-  
gemeyer ist das weitere zu erfahren.

In der Apotheke zu Salzsuffeln, wird  
ein junger Mensch, der etwas Latein,  
und gut schreiben kann, auf Michaeli dies-  
ses Jahrs verlangt. Wer dazu Neigung  
hat, kann sich melden bey dem Apotheker  
Brandes.

### VIII. Eheverbindung.

Wir haben die Ehre, unsern Verwand-  
ten und Freunden, unsere am 30  
Juli d. J. auf dem Hause Krollage voll-  
zogene eheliche Verbindung gehorsamst be-  
kannt zu machen.

v. Dheimb, Königl. Preussischer  
Kammerherr,  
Eleonore von Ledebur.

## Von den Erdmandeln.

(Trasi, Cyperus esculentus, Linn)

Deren mehrfachen Nutzen, und als dem besten von allen bis jetzt bekannten  
Erfahrmitteln statt des so theuren Kaffee's.

Die Erdmandeln wachsen häufig in Ame-  
rika; auch sind sie in Europa, bey  
Montpellier und in Italien, vorzüglich  
aber im Morgenlande, wie Linnæus sagt, zu  
Hause. Sie lieben ein warmes, fettes  
und lockeres Erdreich. In einem mageren  
schweren schattigten Boden fällt der Ertrag  
weit geringer aus, und die Mandeln wer-  
den kleiner.

Diese Frucht wächst unter dem Boden,  
wie die Kartoffeln, und die Mandeln hän-

gen haufenweise an den Fasern des Bo-  
sches. Oberhalb des Bodens treibt der  
Stoß boschigtes Gras, in der Gestalt bey-  
nahe wie Spitzgras, nur dicker und strek-  
ker. Dies Gras treibt sich ungefähr bis  
auf einen Schuh in die Höhe. An einen  
solchen Stoß hängen sich gemeinlich 40,  
50 bis 150 und auch noch mehrere Man-  
deln. Dies ist eine ausnehmende Vermehr-  
ung von einem einzigen Mandel, beson-  
ders, weil man aus einem Stoß zwey,



deen und mehrere Ableger machen, und mithin durch Erzielung mehrerer Stücke den Ertrag stark vermehren kann.

Der Anbau geschieht in einem wolgebauten Land, von der letzten Hälfte des Aprils an, bis zum Anfang des May, je nachdem es die Witterung zuläßt, auf folgende Art:

Man macht in einer Weise von 10 bis 12 Zoll von einander, 2 bis 3 Zoll tiefe Gräbchen mit der Haxe, legt die Mandeln, wenn sie zuvor 24 Stunden in frischem Wasser eingeweicht worden, der Länge nach darein, jede 5 Zoll weit von der andern, und bedeckt solche wieder mit der Erde des Aufwurfs. Sind solche 4 bis 5 Zoll hoch gewachsen, so verdünnt man sie auf 10 Zoll, das ist, man nimmt allemahl eine Pflanze darzwischen heraus, so daß in einem Beete, wo zuvor 100 Pflanzen standen, iht nur noch 100 zu stehen kommen. Es ist hier wohl zu merken, daß man beynähe noch so viel Land haben muß, als man im Anfang, wenn die Pflanzen nur 5 Zoll weit von einander gesetzt werden, nöthig hat, indem nicht nur bey der 10 Zoll weiten Versehung viele Pflanzen übrig bleiben, sondern auch dereinst bey Abreißung und Verpflanzung der Ableger, wovon unten mehrere Meldung geschieht, vieles weiteres Land erfordert wird, und es Schade seyn würde, nur eine einzige von diesen einträglichen Pflanzen unbenutzt zu lassen.

Nach dem Versehen werden die Pflanzen einigemal, aber nur mäßig begossen, um das Anwachsen zu befördern. Sämtliche Beete müssen so viel möglich vom Unkraute rein gehalten, und demnach je und je gejätet werden. Nach einem Schlagregen soll man das Erdreich um die Pflanzen leicht hacken oder auflöckern lassen. Diese Arbeit muß aber mit Behutsamkeit geschehen, damit man nicht zu nahe an die Pflanzen kommt, und die Wurzelranken, welche ganz flach unter der Erde fortklan-

fen, nicht beschädigt. Bleibt das Erdreich nur einigermaßen locker, so läßt man sie gar nicht hacken, und hält sie während des Sommers nur vom Unkraut rein.

Die Abreißung und Verpflanzung der Ableger wird im Junius vorgenommen, und man kann damit bis in die Mitte des Julius fortfahren. Je früher es aber in dieser Zeit vorgenommen werden kann, desto besser ist es, weil das Gras mehr um sich wurzeln kann, und die Mandeln mehr Zeit zum Reifwerden erhalten.

Wenn man Ableger machen will, so nimmt man im Junius die Pflanzen, wenn sie mehrere Zolle gewachsen sind, heraus, löset die Wurzeln, jedoch mit einiger Erde, sachte von einander, und macht so viel Ableger, als nach der Größe der Pflanze sich thun läßt. Man kann 2, 3, 4, 5 und mehrere Ableger bekommen. Den stärksten von diesen Ablegern setzt man wiederum in seine Stufe, wo der ganze Stock zuvor stand, und die übrigen sammelt man in Körbe zum Versehen. Es versteht sich demnach, daß man genugsa- mes Land zu diesem Versehen haben muß. Man kann diese Ableger in Länder bringen, wo etwa zuvor Blumenzwiebel, Frühgemüse, Spinat u. dergl. gestanden, als wodurch das Land zweymal im Jahr benutzt wird.

Die Zeit der Erndte ist im Oktober. Da die Mandeln keine starke Kälte ertragen können, so müssen sie vom 8. bis 20. Okt. aus der Erde genommen werden. Es ist gut, diese Arbeit bey schönen Tagen und trockenem Wetter vorzunehmen, und wenn die Witterung es nicht gestattet, daß die Mandeln von den herausgezogenen Pflanzen auf dem Platze abgenommen und gesammelt werden können, so läßt man sämtliche Pflanzen in eine Scheure, Zimmer oder sonst tauglichen Platz tragen, und löset die Mandeln von den Wdschen in besondere Geschirre ab.

(Fortsetzung folgt.)